



Benützungsgreglement öffentliche Anlagen

vom 28. Juni 2021

Inkrafttretung per 1. Oktober 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweck	3
Grundsatz	3
Schulanlagen	3
Weitere Schulräume	3
Aussenräume	3
Unterhalt, Reinigung	4
Feriennutzung	4
Geltungsbereich	4
Vermietung	4
2. Nutzung und Betrieb	4
Betriebszeiten	4
Prioritäten für die Vergabe	5
Objektbezogene Bedingungen	5
Behördliche Auflagen	6
Verantwortung	6
Sanktionen	6
3. Reservation und Vermietung	7
Zuständigkeit	7
Vorgehen	7
Belegungen	7
Gebühren	7
Verrechnung	8
Annullierung	8
Fristen, Zuteilung	8
Haftung	8
Schliessung	9
4. Schlussbestimmungen	9
Gerichtsstand	9
Änderungen des Reglements	9
Inkrafttretung	9
Anhang	10

In diesem Reglement werden für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutrale Ausdrücke verwendet, sofern die Schriftsprache oder der mündliche Sprachgebrauch eine verwendbare Form vorsieht. Ist für Rollen-, Personen- und Funktionsbezeichnungen kein geschlechtsneutraler Ausdruck anwendbar, so werden die maskuline und feminine Form ausgeschrieben.

Benützungsreglement für öffentliche Anlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeinde Neftenbach erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung, dieses Reglement. Es regelt die Benützung aller öffentlichen Anlagen für den periodischen Dauerbetrieb sowie für Anlässe und Veranstaltungen.

Zweck

Art. 2

Die öffentlichen Anlagen stehen der Bevölkerung von Neftenbach zur Verfügung und sollen möglichst breit genutzt werden.

Grundsatz

Es besteht hingegen kein Rechtsanspruch auf die Benützung seitens eines Antragstellenden.

Art. 3

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb dieser Nutzung stehen die im Reservierungssystem bezeichneten Anlagen der Bevölkerung zur Verfügung.

Schulanlagen

Art. 4

Klassen-, Spezial- und Teamzimmer sind für die Nutzung durch die Schule vorgesehen und werden in der Regel nicht vermietet.

Weitere
Schulräume

Art. 5

Aussenanlagen und Plätze können für den Dauerbetrieb nicht reserviert werden. Die Nutzenden organisieren sich selbst und koordinieren gemeinsam die Platzbelegung. Dabei sind die Bestimmungen in den Hausordnungen und die Anordnungen der Hausdienste

Aussenräume

zu befolgen, insbesondere was das Betreten der Grünflächen betrifft. Bei schlechtem Wetter entscheidet die Gemeinde über die Benutzbarkeit der Rasenflächen.

Für Veranstaltungen sind in der Regel auch die Aussenanlagen zu reservieren.

Unterhalt, Reinigung	Art. 6 Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden. Diese Arbeiten fliessen in den Belegungsplan ein.
Schulferiennutzung	Art. 7 Die Reservationen für Dauerbelegende gelten für die Zeit ausserhalb der Schulferien. Für Nutzungen während der Schulferien ist ein separates Gesuch (min. 30 Tage vor Ferienbeginn und max. für 1 Kalenderjahr) zu stellen.
Geltungsbereich	Art. 8 Dieses Reglement findet für alle mietbaren öffentlichen Anlagen und von der Abteilung Liegenschaften der Gemeinde bewirtschafteten Objekte Anwendung. Die Abteilung Liegenschaften hat die Kompetenz, nicht im Tarifblatt vorgesehene Nutzungen zu bewilligen und die Tarife festzulegen.
Vermietung	Art. 9 Die Benützung der Anlagen wird zwischen den Nutzenden oder Veranstaltenden (Mietende) und der Gemeinde Neftenbach (Vermieterin), vertreten durch die Abteilung Liegenschaften, schriftlich geregelt.
	2. Nutzung und Betrieb
Betriebszeiten	Art. 10 In den Anlagen ist ausschliesslich die in der Benützungsbewilligung festgehaltene Nutzung zulässig. Die darin festgehaltenen Betriebszeiten sind dabei zwingend einzuhalten. Die Anlagen sind pünktlich zur festgelegten Endzeit zu verlassen.

Im Betrieb gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Neftenbach, insbesondere die offizielle Nachtruhe ist einzuhalten. Nutzungen ausserhalb derselben bedürfen einer behördlichen Bewilligung, wobei die Antragspflicht Sache des / der Mietenden ist.

Bezüglich Schul- und Sportanlagen gilt, dass an Tagen vor einem gesetzlichen Feiertag und am Sonntag nur bis 22:00 Uhr gemietet werden kann. Weitere Einschränkungen sind im Anhang auf der letzten Seite ersichtlich.

Art. 11

Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Anlagen nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

Prioritäten für die Vergabe

- Gemeinde- und Schulanlässe vor den übrigen
- Neftenbacher und Neftenbacherinnen vor Auswärtigen (Neftenbacher und Neftenbacherinnen = Personen oder Organisationen die ihren Sitz in der Gemeinde Neftenbach haben und Neftenbach repräsentieren)
- Vereine und gemeinnützige Organisationen vor auswärtigen Privatpersonen und anderen juristischen Personen
- Nutzende Jugendliche vor Erwachsenen
- Anlässe/Veranstaltungen (an Wochenenden) vor Dauerbetrieb
Dabei erfolgt die Zuteilung folgendermassen:
 - Dauerbelegung Zuteilung per Schuljahresbeginn (Eingabe bis Ende Mai)
 - Anlassbelegung Zuteilung laufend

Der Entscheid für die Zuordnung der Gesuchstellenden liegt bei der Gemeinde.

Art. 12

Die speziellen Bedingungen betreffend Nutzung und Betrieb einer Anlage sind in den objektbezogenen Bedingungen (werden jeweils mit der Benützungsbewilligung zugestellt) geregelt. Diese Vorgaben und Anordnungen sind zu befolgen.

Objektbezogene Bedingungen

Grundsätzlich herrscht in sämtlichen Anlagen (excl. Freizeitanlage Chräen und in den Waldhütten) ein Ess-, Trink- und Rauchverbot. Der Betrieb von Festwirtschaften und Raucherzonen ist nur in den

bezeichneten Bereichen oder in Absprache mit der Vermieterin zulässig.

Behördliche Auflagen

Art. 13

Sämtliche behördlichen Bewilligungen (Festwirtschaft, Polizeistundenverlängerung, Tombola, Lotterie, etc.) sind von den Mietenden einzuholen.

Die behördlichen Auflagen, insbesondere die feuerpolizeilichen Vorschriften (Personenbelegung, Notausgänge, Dekorationsabnahmen, etc) sind einzuhalten.

Für die Parkierung sind die vorhanden Parkplätze zu nutzen. Bei Bedarf an zusätzlichen Parkierungsmöglichkeiten und bei Grossanlässen ist ein Parkierungs- sowie ein Verkehrskonzept einzureichen.

Verantwortung

Art. 14

Die grundsätzliche Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mietenden. Dies gilt sowohl für die bezeichnete Anlage wie auch für Schäden oder Verluste auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Betrieb der Mietenden heraus entstanden sind. Sie haben vor Beginn die der Veranstaltung entsprechenden Versicherungen abzuschliessen.

Gesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von einer erziehungsberechtigten Person mit zu unterzeichnen. Diese ist für die Einhaltung dieses Benützungsreglements und der Vorgaben zuständig. Die Jugendlichen dürfen die gemietete Anlage nur betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist und den Anlass überwacht.

Sanktionen

Art. 15

Bei Missachtung dieses Benützungsreglements und den Vorgaben in den objektbezogenen Bedingungen kann die Vermieterin Sanktionen gegen den verantwortlichen Mietenden ergreifen.

In schwerwiegenden Fällen kann die Gemeinde weitere Reservationen des betreffenden Mietenden auflösen, verhindern und bereits erteilte Bewilligungen rückgängig machen.

3. Reservation und Vermietung

Art. 16

Für Verwaltung, Vergabe und Betrieb der öffentlichen Anlagen ist die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Neftenbach zuständig.

Zuständigkeit

Art. 17

Jede Benützung der bezeichneten Anlagen ist bewilligungspflichtig. Die Reservationsanfrage erfolgt per Internet oder direkt bei der Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Neftenbach.

Vorgehen

Ist die entsprechende Anlage noch frei, erhalten Antragstellende die Benützungsbewilligung, ansonsten eine Absage.

Die Reservation ist mit der Zustellung der Benützungsbewilligung gültig. Die Mietenden anerkennen vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus diesem Benützungsreglement, sowie die entsprechenden objektbezogenen Bedingungen.

Die bewilligten Benützungzeiten sind strikte einzuhalten, die Anlagen sind pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zu verlassen.

Art. 18

Es wird ein Belegungsplan geführt. Dieser kann im Internet oder bei der Abteilung Liegenschaften eingesehen werden.

Belegungen

Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Mietenden durch die Abteilung Liegenschaften rechtzeitig informiert. Es besteht dabei kein Anspruch auf finanzielle Entschädigungen.

Das Bedürfnis und die Auslastung während des Jahres ist durch die Mietenden nachzuweisen. Mietende mit kleinen Teilnehmendenzahlen können in der Benützungszeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn eine entsprechend grössere Nachfrage anderer Mietenden besteht.

Art. 19

Die Benützungsgebühren sind im Tarifblatt für die Benützung von öffentlichen Anlagen der Gemeinde Neftenbach geregelt. In diesen Kosten enthalten ist auch der übliche Aufwand für die Hausdienste.

Gebühren

Zusätzlicher Aufwand, für vom Mietenden verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenz- und Arbeitszeiten der Hausdienste sowie Spezial- und Schlussreinigungen werden dem Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

Verrechnung

Art. 20

Die Verrechnung der Miete erfolgt nach Zustellung der Benützungsbewilligung im Voraus. Der Zusatzaufwand der Hausdienste wird nach erfolgter Leistung gemäss Rapport durch die Abteilung Liegenschaften in Rechnung gestellt. Das Abnahmeprotokoll ist die Grundlage und muss bei der Schlussabnahme durch die Mietenden unterzeichnet werden. Bei Grossanlässen sind die Mietenden verpflichtet, die betrieblichen Schnittstellen detailliert abzusprechen und den nötigen Aufwand zu tragen.

Annullierung

Art. 21

Bei Annullierung einer Reservation weniger als 30 Tage vor dem geplanten Anlass verrechnet die Vermieterin für den administrativen Aufwand bis zu 50% der Gebühr.

Fristen, Zuteilung

Art. 22

Die Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind mindestens 30 Tage vor dem gewünschten Termin einzureichen. Die Reservationen werden laufend behandelt.

Die Zuteilungen für die Dauerbelegungen erfolgen jährlich auf Beginn des neuen Schuljahres. Eingabetermin für Neubelegungen oder Änderungsanträge sind bis Ende Mai der Abteilung Liegenschaften einzureichen. Ohne Gegenbericht oder Einspruch einer Partei erfolgt die automatische Vertragserneuerung mit Rechnungsstellung aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses des Vorjahres.

Dabei sind alle Mietenden zur Kompromissbereitschaft verpflichtet. Ein Wohnheitsrecht kann nicht geltend gemacht werden, es wird jedoch weitgehend Kontinuität angestrebt.

Haftung

Art. 23

Die Mietenden sind verpflichtet, die Anlage in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen

während der Benutzung haften die Mietenden. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Spezialreinigungen werden ihnen nach Aufwand verrechnet.

Beim Antritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind der Vermieterin unmittelbar zu melden, damit die Verursachenden – wenn nicht bereits bekannt – ermittelt werden können.

Die Vermieterin lehnt den Mietenden gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigungen in den vermieteten Anlagen ab. Es ist den Mietenden überlassen, für sich und ihre Mitglieder der Veranstaltung entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

Art. 24

Schliessung

Die Aussentüren der Liegenschaften der Gemeinde Neftenbach sind mit einem programmierbaren Schliesssystem ausgerüstet. Somit kann jederzeit festgestellt werden, wer sich zu welcher Zeit in welcher Liegenschaft befunden hat.

Die Mietenden erhalten bei der Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Neftenbach gegen Unterschrift der in der Benützungsbewilligung bezeichneten verantwortlichen Person einen der Reservation entsprechenden Schlüssel. Bei Verlust des Schlüssels wird dem Mietenden für den entstehenden Aufwand pauschal CHF 200.- in Rechnung gestellt.

4. Schlussbestimmungen

Art. 25

Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Neftenbach.

Art. 26

Änderungen des Reglements

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind den aktuellen Mietenden zu kommunizieren.

Art. 27

Inkrafttretung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Neftenbach am 28. Juni 2021 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 20. Juli 2004.

Anhang

Benützung der Schul- und Sportanlagen an Feiertagen

Tag	Training Vereine	Veranstaltungen
1. Januar (Neujahr)	geschlossen	geschlossen
2. Januar (Berchtoldstag)	geschlossen	geschlossen
Fasnachtsmontag	offen	offen
Karfreitag - Ostermontag	geschlossen	geschlossen
1. Mai	offen	offen
Auffahrt	geschlossen	geschlossen
Pfingstsonntag	geschlossen	geschlossen
Pfingstmontag	geschlossen	geschlossen
1. August	offen	offen
Betttag	geschlossen	geschlossen
Weihnachtsschulferien (2 Wochen gemäss Jahresplan)	geschlossen	geschlossen

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderats.